



Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst****Mag. Günther Zangerl**

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

---

**Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz – TDBG); Stellungnahme***Geschäftszahl* Präs.II-1686/2*Innsbruck,* 30.09.2010

Zu GZ. BMF-010000/0029-VI/A/2010 vom 1. September 2010

Zum gegenständlichen Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Vorauszuschicken ist, dass das Land Tirol gegen die Einrichtung einer Transparenzdatenbank, die das Ziel der zusammenfassenden Darstellung von Leistungen der öffentlichen Hand für die jeweils betroffenen Empfänger verfolgt und letztlich auch eine anonymisierte Auswertung dieser Leistungen ermöglichen soll, grundsätzlich keine Einwände erhebt.

Kritisch anzumerken ist jedoch, dass die Schaffung einer umfassenden und detaillierten gesetzlichen Grundlage dafür einer engen Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern bedarf, zumal die Umsetzung dieses Vorhabens angesichts der diesbezüglich eingeschränkten Gesetzgebungskompetenz des Bundes aufeinander abgestimmte und einander allenfalls ergänzende bundes- und landesgesetzliche Regelungen erforderlich macht. Nach Ansicht des Landes Tirol scheint es durchaus zweckmäßig, die Abstimmung über die wesentlichen Inhalte der vom jeweils zuständigen Gesetzgeber zu erlassenden Regelungen im Rahmen einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG vorzunehmen, was offenbar auch der Intention des Bundes entspricht. Es verwundert allerdings, dass der vorliegende Gesetzentwurf bereits in Kraft treten soll, bevor die Verhandlungen über den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung nach Art. 15a B-VG überhaupt begonnen wurden. Diesbezüglich stellt sich aus Sicht des Landes Tirol die Frage, ob diese – den bisherigen Gepflogenheiten widersprechende – Vorgehensweise unter den gegebenen Umständen tatsächlich zielführend ist. Hält man sich nämlich das Ziel einer möglichst vollständigen Abbildung der Leistungen des Bundes und der Länder in der Transparenzdatenbank bzw. im Transparenzportal vor Augen, so ist die Sinnhaftigkeit der Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes zu einem Zeitpunkt, in dem die den Landesgesetzgeber im Rahmen der Umsetzung dieses Projekts konkret treffenden Verpflichtungen bei der Normsetzung noch völlig offen sind,

zumindest kritisch zu hinterfragen. Nicht zuletzt könnte aufgrund dieser Vorgehensweise auch der Eindruck entstehen, dass ein bereits in Kraft gesetztes Bundesgesetz das Ergebnis der noch ausstehenden Verhandlungen betreffend eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG in weiten Teilen vorwegnehmen soll, da bereits aus dem vorliegenden Entwurf erschlossen werden kann, dass den Ländern diesbezüglich offenbar nur wenig Spielraum zugestanden wird. Nur der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass der nachträgliche Abschluss der Vereinbarung durchaus entsprechende Präzisierungen bzw. Ergänzungen des dann bereits in Geltung stehenden Gesetzes zur Folge haben könnte.

Es fällt weiters auf, dass der gegenständliche Entwurf hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen für die Länder keine Angaben enthält. Mit Mehrkosten, mögen diese auch derzeit noch nicht bezifferbar sein, ist aber in jedem Fall zu rechnen. Seriöse Berechnungen dahingehend, welche Kostenfolgen Transparenzdatenbank und Transparenzportal konkret für das Land Tirol erwarten lassen, können aber wohl ebenfalls erst dann angestellt werden, wenn die entsprechenden Umsetzungsverpflichtungen der Länder im Einzelnen bekannt sind. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Aufwand für die Schaffung der technischen Voraussetzungen, die für ein „Andocken“ der Länder an die Schnittstelle zur Transparenzdatenbank erforderlich sind.

#### Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

##### Zu § 1:

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte in dieser Bestimmung ausdrücklich festgelegt werden, wer Auftraggeber im Sinn des § 4 Z. 4 des Datenschutzgesetzes 2000 und wer Dienstleister im Sinn des § 4 Z. 5 leg. cit. ist, und zwar ungeachtet dessen, dass sich aus der Systematik des Entwurfes (und zum Teil aus den Erläuternden Bemerkungen) die Auftraggebereigenschaft der Bundesregierung und die Dienstleistereigenschaft der BRZ-GmbH erschließen lassen. Nicht ganz klar ist nämlich, ob hier neben der Bundesregierung allenfalls noch andere Auftraggeber in Frage kommen. So sieht beispielsweise § 20 des Entwurfes vor, dass jede leistende Stelle (§ 7 des Entwurfes) dafür zu sorgen hat, dass Mitteilungen und Beschwerden bezüglich der von ihrer Datenbank abgerufenen Daten oder der von ihr gemeldeten Daten entgegengenommen und behandelt werden. Offen ist, was mit diesen Mitteilungen und Beschwerden in der Folge konkret zu passieren hat. Sofern die leistende Stelle als Konsequenz einer derartigen Meldung Daten zu verarbeiten (z.B. zu löschen) hätte, würde dies darauf hindeuten, dass auch die leistenden Stellen als Auftraggeber fungieren.

Die Einrichtung eines Transparenzportals verfolgt offenbar das Ziel, dem Leistungsempfänger nach § 6 des Entwurfes eine Übersicht über sein Einkommen und über sämtliche Leistungen, die ihm von der öffentlichen Hand gewährt werden, zu verschaffen. Diesen Überblick kann er sich aber bereits derzeit – wenn auch in einer etwas umständlicheren Art und Weise – verschaffen, was im Hinblick auf die Erforderlichkeit und in weiterer Folge auf die Verhältnismäßigkeit des für die Zielerreichung vorgesehenen Eingriffs in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten (§ 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000) problematisch sein könnte.

##### Zu § 2:

Auch wenn die Vorteile einer einfach zu handhabenden Zugangslösung im Hinblick darauf, dass jedem Leistungsempfänger die Möglichkeit zur Transparenzportalabfrage offenstehen soll, nicht von der Hand zu weisen sind, scheint es nicht unproblematisch, die näheren Bestimmungen über die Zugangskennung – wie im § 22 Abs. 2 Z. 1 des Entwurfes vorgesehen – nicht näher gesetzlich zu determinieren, sondern

diese Konkretisierung dem Verordnungsgeber zu überlassen. Offen ist auch, wie Leistungsempfängern, die über keinen Internetzugang verfügen, eine Abfrage ermöglicht werden soll. Aus datenschutzrechtlicher Sicht kritisch zu sehen ist zudem die im Abs. 2 dieser Bestimmung vorgesehene Leseberechtigung auch für Daten, die nicht den Leistungsbezieher selbst betreffen und offenbar eine so genannte „Haushaltsbetrachtung“ ermöglichen sollen. Voraussetzung für diesen Zugriff auf personenbezogene Daten eines Dritten, mag dieser auch im gemeinsamen Haushalt leben, soll allein die gemeinsamen Eingabe der Zugangskennung sein, wobei sich in diesem Zusammenhang die Frage stellt, ob dadurch einem möglichen Missbrauch wirksam entgegengetreten werden kann.

#### Zu § 3:

Diese Bestimmung lässt völlig offen, zu welchen Zwecken der Leistungsempfänger ihn betreffende Daten, zu denen er im Weg einer Portalabfrage künftig direkten Zugang erhalten soll, in der Folge an Dritte übermitteln kann. Abgesehen davon, dass die Beurteilung der Zulässigkeit der Weiterleitung dieser - zum Großteil sensiblen - Daten nicht dem Leistungsempfänger überlassen werden sollte, scheint es auch im Hinblick auf den Missbrauch dieser Möglichkeit durch Dritte (beispielsweise könnte ein Arbeitgeber über diesen Umweg an personenbezogene Daten gelangen) geboten, näher zu definieren, welche Zwecke im Einzelnen eine Weitergabe von Daten rechtfertigen. Alternativ dazu könnte auch ein standardisiertes Zugriffsverfahren durch staatliche Stellen mit entsprechender Protokollierung im Sinn des E-Government vorgesehen werden, um eine missbräuchlichen Inanspruchnahme der Datenbeschaffung auf diesem Weg hintanzuhalten.

#### Zu § 4:

Es wird ein Klarstellung dahingehend angeregt, dass auch den Ländern die Möglichkeit einer anonymisierten Auswertung der von ihnen übermittelten Daten offensteht.

#### Zu § 20:

Diese Bestimmung normiert, dass jede leistende Stelle dafür zu sorgen hat, dass Mitteilungen und Beschwerden bezüglich der von ihrer Datenbank abgerufenen Daten oder der von ihr gemeldeten Daten „entgegengenommen“ und „behandelt“ werden. Offen bleibt allerdings, welche Folgen an diese Verpflichtung für die leistende Stelle konkret geknüpft sind. Allfällige Auskunft-, Richtigstellungs- und Lösungsverpflichtungen sowie das in diesen Fällen durchzuführende Verfahren sollten aber jedenfalls gesetzlich geregelt werden.

#### Zu § 26 Abs. 3:

Das Ansinnen, die Mitteilung von Leistungen, die durch ein Landesgesetz geregelt sind, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG abhängig zu machen, deren Abschluss zwar durchaus wahrscheinlich, jedoch noch keineswegs gesichert ist, ist aus Ländersicht grundsätzlich abzulehnen. Die Intention einer derartigen Verknüpfung des Geltungsbereiches einzelner Bestimmungen des Gesetzes mit dem Abschluss einer staatsrechtlichen Vereinbarung scheint nämlich jene zu sein, die Länder in Bezug auf den Abschluss der Vereinbarung zeitlich unter Druck zu setzen. Nicht zuletzt hat diese Verknüpfung auch zur Folge, dass bundesgesetzliche Bestimmungen unter Umständen nicht im gesamten Bundesgebiet in Geltung stehen, was im Hinblick auf den im Art. 49 Abs. 1 B-VG vorgegebenen räumlichen Geltungsbereich von Bundesgesetzes zumindest als problematisch anzusehen ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor